


BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 30.000/41-Präs.5/86

2263/AB

 An die
 Parlamentsdirektion

1986 -09- 09

zu 2328/J

Parlament

1017 W i e n

Wien, 1986-08-20

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2328/J-NR/1986 betreffend Integration behinderter Kinder, die die Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLE und Genossen am 11. Juli 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

Das Verfahren und die Umstände der Aufnahme in eine Sonderschule sind in § 8 des Schulpflichtgesetzes geregelt. Mit Erlaß Zl. 36.153/6-11b/83 vom 17. August 1983 hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bereits seinerzeit ergänzende Regelungen und Interpretationen zum Verfahren der Aufnahme erlassen (siehe Beilage). Diese Vorschriften stellten schon bisher sicher, daß die wesentliche Frage - ob ein Kind eine Volksschule oder eine Sonderschule zu besuchen hat - von Experten genau geprüft und danach vom Bezirksschulrat entschieden wurde.

Mit Rundschreiben Nr. 236 vom 29. April 1986 wurde darüber hinaus ein Grundsatzlerlaß "Körperbehinderte oder sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs" herausgegeben, der eine Bildungs- und Schullaufbahnberatung für körper- oder sinnesbehinderte Kinder vorsieht (siehe beiliegende Ablichtung). Danach sollen unter Mithilfe der Eltern sowohl

- 2 -

die Möglichkeiten des Kindes als auch der konkreten Schule überprüft werden und eine einvernehmliche Lösung für die bestmögliche schulische Förderung des Kindes gefunden werden.

Zu 2)

Für Eltern behinderter Kinder steht das schulische Fachpersonal sowie die schulischen Hilfssysteme wie z.B. der schulpsychologische Dienst während der ganzen Schulzeit zur Beratung zur Verfügung. Darüber hinaus sieht das bereits erwähnte Rundschreiben in Punkt 1.1. vor, daß die Bildungs- und Schullaufbahnberatung für körper- oder sinnesbehinderte Kinder bei allen relevanten Fragen angesprochen werden kann. In Punkt 3 des genannten Rundschreibens werden überdies mögliche Kontaktpersonen bzw. Kontaktinstitutionen und Anlaufstellen für eine fachliche Beratung aufgelistet (siehe Seite 5 des Rundschreibens Nr. 236).

Zu 3)

Die vorliegende Frage wird am besten durch eine Anfragebeantwortung vom 27. März 1986 beantwortet, die in Ablichtung beiliegt.

Zu 4)

Sofern die intellektuellen Voraussetzungen für eine höhere Bildung vorliegen, werden große Anstrengungen getroffen, die Chancen behinderter Kinder zu verbessern. Dies geschieht einerseits auf den organisatorisch-technischen Sektor durch die großzügige Bereitstellung spezieller Hilfsmittel und

- 3 -

Ausstattungen (z.B. elektronische Blindenlesegeräte oder Einbau von Aufzügen) und andererseits auf dem methodisch-didaktischen Gebiet durch die Gewährung von Lehrplaneinschränkungen oder gar die Gestaltung von sogenannten individuellen Schulversuchen, die ein umfangreicheres Abgehen von Lehrplanvorschriften ermöglichen. Es sei auch erwähnt, daß durch das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau Richtlinien für behindertenfreundliche Schulgebäude erstellt wurden, die beim Schulbau des Bundes verbindlich eingehalten werden. Weiters wird auf den Neubau der Sonderlehranstalt für Behinderte in Wien 3 hingewiesen.

Zu 5a)

Im Zuge von größeren Baumaßnahmen an bestehenden Schulgebäuden, wie insbesondere Generalsanierungen und Umbauten werden grundsätzlich auch diejenigen Vorkehrungen getroffen, die zur behindertengerechten Gestaltung in Schulgebäuden im Sinne des bestehenden Ministerratsbeschlusses sowie der Empfehlungen des österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau erforderlich sind.

Zu 5b)

Schulneubauten werden generell im Sinne der genannten Beschlüsse und Empfehlungen behindertengerecht gestaltet.

Zu 5c)

Die Unterbringung der Sonderschulklassen ist eine Frage der Schulerhaltung und fällt somit in die Zuständigkeit der Länder bzw. Gemeinden.

- 4 -

Zu 6)

Soferne es sich dabei um eine Schule handelt, bei der der Bund Schulerhalter ist, werden seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport die erforderlichen Hilfsmittel und Geräte leihweise zur Verfügung gestellt, soferne sie spezifisch für die Bewältigung der Lern- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind. Soferne es sich um andere Schulerhalter handelt, liegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel bei anderen Kostenträgern.

Zu 7)

Die Behinderung eines Schülers für sich rechtfertigt noch nicht den Einsatz eines zusätzlichen Lehrers. Bereits derzeit besuchen eine große Anzahl von behinderten Kindern reguläre Klassen, ohne daß besondere organisatorische oder pädagogische Probleme bestünden. Der Einsatz von zusätzlichen Lehrern muß sich daher nach der Beurteilung richten, ob besondere didaktische Erfordernisse, wie z.B. extreme Differenzierungsleistungen vorliegen, deren Bewältigung dem klassenführenden Lehrer nicht zugemutet werden kann. Bei einer Reihe von Schulversuchsmodellen zu sogenannten "Integrierten Klassen" wurde der Einsatz eines zusätzlichen Lehrers genehmigt, doch muß auf allen Gebieten der Unterrichtsverwaltung auf Sparsamkeit im Hinblick auf den notwendigen Personalaufwand geachtet werden.

Zu 8)

diese Frage kann aus der obzitierten Anfragebeantwortung Punkt 1 beantwortet werden.

- 5 -

Zu 9)

Die Beantwortung setzt eine Festlegung voraus, was unter integrativen Schulversuchen verstanden werden soll. Es wird angenommen, daß jene Schulversuche gemeint sind, in denen behinderte Kinder in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, wobei jedoch eine Modellbeschreibung vorliegt und zusätzliche methodisch-didaktische Maßnahmen ergriffen werden.

Bei der Gruppe dieser Schulversuche wären vor allem die sogenannten "Integrativen Klassen" zu nennen (VS Oberwarte im Burgenland, VS Kalsdorf in der Steiermark, VS Weißenbach in Tirol, Alfred Beck-Volksschule und HS Taxham in Salzburg). Zusätzlich wären hier noch die Schulversuche zur integrativen Betreuung verhaltensauffälliger Schüler zu nennen sowie jene Schulversuche, bei denen hör- oder sehbehinderte Kinder durch besonders qualifizierte Sonderschullehrer an allgemeinen Schulen betreut werden. Zusätzlich kann auch der Schulversuch "Einjähriger Lehrgang zur Erlangung eines Hauptschulabschlusses für Sonderschulabgänger", der in sieben Bundesländern geführt wird, der Kategorie der integrativen Schulversuche zugerechnet werden. Auch in der AHS wurden durch individuelle Schulversuche Zugangsschwierigkeiten einzelner Kinder überbrückt.

Für das kommende Schuljahr liegen zusätzliche Anträge und Erweiterungen vor.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Heinz GRUBER
Telefon: 66 21/4448 DW

Zl. 36.153/6-11b/1983

An a l l e
Landesschulräte

An die
Ämter der Landesregierungen

Betr.: Fragen der Aufnahme in die Sonderschule
und der Befreiung von der allgemeinen
Schulpflicht; Änderung des ho.Erlasses
Zl. 36.153/18-11b/1980;

Zu Fragen der Aufnahme in die Sonderschule der Zurückstellung vom Schulbesuch und der Befreiung eines Kindes von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gibt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst folgendes bekannt:

1. Vorgangsweise des Schulleiters der Volksschule

Nach § 6 Schulpflichtgesetz sind die schulpflichtig werdenden Kinder von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schuleinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen.

Wird bei der Schuleinschreibung vom Direktor der Volksschule festgestellt, oder von den Eltern oder Erziehungsberechtigten angegeben, daß eine erhebliche physische oder psychische Behinderung besteht, die erwarten läßt, daß

- a) das Kind in der Volksschule nicht unterrichtet werden kann, o d e r
- b) das Kind schulunfähig ist,

hat der Schulleiter an den Bezirksschulrat (in Wien: Stadtschulrat für Wien) umgehend im Fall lit.a einen Antrag auf Aufnahme dieses Kindes in eine Sonderschule (§ 8 Schulpflicht-

gesetz) oder im Fall lit. b auf Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht (§ 15 Schulpflichtgesetz) zu stellen. Ein derartiger Antrag kann auch von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes gestellt werden.

Die im § 14 vorgesehene Rückstellung schulpflichtiger aber noch nicht schulreifer Kinder bzw. der Besuch der Vorschulstufe an einer Volksschule ist nur zulässig und sinnvoll, wenn erwartet werden kann, daß das Kind innerhalb eines Jahres seine Entwicklungsrückstände aufholt und dadurch in der Lage sein wird, dem Unterricht an der Volksschule zu folgen.

Eine entgegen diesen Ausführungen vorgenommene Rückstellung eines erheblich behinderten Kindes verhindert unter Umständen, daß rechtzeitig adäquate Förderungsmaßnahmen eingeleitet werden, was eine nicht zu verantwortende Einschränkung des gesamten Bildungsganges mit sich bringen kann.

2. Schulpflichtmatrik

Entsprechend § 16 Schulpflichtgesetz und der entsprechenden Verordnungen der Landesschulräte haben die Ortsgemeinden Verzeichnisse der in ihrem Gebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder zu führen. Die Schulleitungen ihrerseits haben den Schuleintritt und den Schulaustritt des schulpflichtigen Kindes der Ortsgemeinde, in deren Schulpflichtmatrik das Kind geführt wird, anzuzeigen. Durch einen Vergleich der Meldungen über die Schuleintritte mit der Schulpflichtmatrik ist es ohne Mühe möglich, festzustellen, welche Kinder ihre Schulpflicht nicht erfüllen. Der Bezirksschulrat hat Vorsorge zu treffen, daß ihm diese Kinder umgehend bekanntgegeben werden. Weiters obliegt es ihm, den Ursachen für die Nichterfüllung der Schulpflicht nachzugehen und bei behinderten Kindern Verfahren auf Aufnahme in die Sonderschule oder Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht einzuleiten.

3. Verfahren des Bezirksschulrates

Der Antrag auf Sonderschulaufnahme hat die Art der Sonderschule, die das Kind besuchen soll, zu bezeichnen. Zuständig zur Entscheidung über die Aufnahme in die Sonderschule ist jener Bezirksschulrat, in dessen Bereich die beantragte Art der Sonderschule gelegen ist.

Zuständig zur Entscheidung über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat, wenn es bereits eine Sonderschule besucht, der Bezirksschulrat, in dessen Bereich diese Sonderschule liegt.

Wenn der Antrag auf Sonderschulaufnahme an einen Bezirksschulrat gestellt wird, in dessen Aufsichtsbereich keine der Behinderungsart entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse besteht, ist der Antrag dem nächstgelegenen Bezirksschulrat zur Entscheidung zuzuleiten, in dessen Bereich eine derartige Sonderschule vorhanden ist.

Der zur Entscheidung berufene Bezirksschulrat hat vor seiner Entscheidung Gutachten einzuholen. Um eine gegenseitige Beeinflussung der Gutachter zu vermeiden, sollten die einzelnen Gutachten und Stellungnahmen voneinander unabhängig erstellt werden, d.h. ohne Einsicht in bereits vorliegende Gutachten. Formblätter oder Aufnahmebogen sollten diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

a) Gutachten des Leiters (Lehrers) der Sonderschule und nach Lage des Falles allenfalls erforderliches zusätzliches sonderpädagogisches Gutachten:

Den pädagogischen Gutachten kommt bei der Entscheidung über die Sonderschulaufnahme oder über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht besonderes Gewicht zu. Im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen soll die Begutachtung nur von einem Sonderschullehrer bzw. Sonderschulleiter durchgeführt werden, der eine Lehrbefähigungsprüfung bzw. das Lehramt der in Frage kommenden Sonderschulsparte und praktische Unterrichtserfahrung in dieser Sparte besitzt.

Als zusätzliches sonderpädagogisches Gutachten kommen vor allem in Betracht:

- .) Gutachten eines Leiters (Lehrers) einer anderen Sonderschulsparte. Ein solches Gutachten könnte erforderlich sein, um abzuklären, in welcher Sonderschulsparte ein Kind am besten gefördert werden kann.
- .) Gutachten eines Lehrers, der das Kind im Rahmen einer probeweisen Aufnahme zur Beobachtung unterrichtet hat.
- .) Gutachten des Lehrers eines Kurses zur Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit.

Die Beobachtung eines schwerbehinderten Kindes kann sich nur in wenigen Fällen auf eine punktuelle Überprüfung der für den Schulbesuch relevanten Bereiche beschränken sondern sollte nach Möglichkeit einen längeren Beobachtungszeitraum oder mehrmalige Beobachtungen umfassen. Eine entsprechende Aufnahme zur Beobachtung bis zu einem Zeitraum von höchstens fünf Monaten sieht das Schulpflichtgesetz ausdrücklich vor.

Im Falle eines Verfahrens zur Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit müssen Gutachten detailierte Begründungen der Umstände enthalten, die für oder gegen Schulfähigkeit sprechen. Ausschlaggebend dabei ist, ob nach Auffassung des begutachtenden Leiters (Lehrers) ein Kind auch durch den Unterricht an einer Sonderschule nicht gefördert werden kann. Diese Feststellung wird im allgemeinen erst zu treffen sein, wenn ein entsprechender Versuch unternommen wurde.

Im Falle der Schulunfähigkeit sollte das Gutachten auch Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen und einen Vorschlag für den Zeitpunkt einer neuerlichen Beobachtung enthalten.

b) Schulpsychologisches Gutachten:

Nach Einholung der Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist in jedem Fall ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen.

c) Medizinische Gutachten:

Durch das Gutachten des Schul- oder Amtsarztes soll auch festgestellt werden, ob ein Kind die gesundheitliche oder körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzt.

Bei hochgradigen Behinderungen empfiehlt es sich, zusätzlich einschlägige fachärztliche oder klinische Gutachten einzuholen, sofern sie nicht von den Erziehungsberechtigten bereits vorgelegt wurden. Die Kosten dieser Untersuchungen sind von Amts wegen zu tragen.

Soferne über die Schulunfähigkeit eines Kindes Zweifel bestehen, sollte vom Bezirksschulrat im Interesse des Kindes vorerst auf Aufnahme in die Sonderschule entschieden werden.

Die Zumutbarkeit des Schulweges, erhöhte pflegerische Bedürfnisse eines Kindes, die Notwendigkeit einer Heimunterbringung oder regionale Gegebenheiten haben bei der Beurteilung der Schulfähigkeit außer Betracht zu bleiben. Wenn ein Kind durch den Unterricht in einer Sonderschule gefördert werden kann, sohin Schulfähigkeit gegeben ist, darf in keinem Fall eine Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht ausgesprochen werden, sondern sind alle Anstrengungen zu treffen, um einen Schulbesuch zu ermöglichen.

4. Evidenz der wegen Schulunfähigkeit von der allgemeinen Schulpflicht befreiten Kinder

Die Entscheidung über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht ist vom Bezirksschulrat neben den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der antragstellenden Schule, der Schulpflicht-Matrikenführung und der nach der Behinderungsart in Betracht kommenden nächstgelegenen Sonderschule zu melden. Beim Bezirksschulrat ist darüber hinaus eine Evidenz über die von der Schulpflicht befreiten Kinder anzulegen, in der neben den Personaldaten des Kindes und sonstigen notwendigen Anliegen der Zeitpunkt der neuerlichen Überprüfung der Schulfähigkeit festzuhalten ist. Jährlich sind die von der Schulpflicht befreiten Kinder zum frühest möglichen Zeitpunkt dem Landeschulrat zu melden. Diese Sammelmeldungen sind den für die Sozialhilfe zuständigen Landesdienststellen und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu Kenntnis zu bringen. Durch diesen Erlaß tritt der ho. Erlaß Zl. 36.153/18 - 1b/1980 vom 4. März 1981 außer Kraft.

Wien, am 17. August 1983

Für den Bundesminister:

LEITNER

F.d.R.d.A.

Rollinger

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter:
OR Dr. Heinz GRUBER
Telefon: 6620/44 48 - DW

Zl. 36.153/20-I/1c/86

Betr.: Körperbehinderte oder sinnesbehinderte
Kinder im Schulwesen Österreichs;
Grundsatzverlaß

R U N D S C H R E I B E N Nr.236

An alle
Landesschulräte

An alle Ämter
der Landesregierungen

Das österreichische Schulwesen baut auf der Zielsetzung auf, jedes Kind seiner Altersstufe und Bildungsfähigkeit entsprechend bestmöglich zu fördern.

Von einer gemeinsamen Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder sind erfahrungsgemäß positive Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung gegenseitigen Verständnisses und anderer wichtiger Qualitäten des Zusammenlebens zu erwarten. Entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des österreichischen Schulwesens und mit Bezug auf den didaktischen Grundsatz, die Eigenart des Schülers und seine Entwicklungsstufe zu berücksichtigen, muß es daher ein wichtiges Anliegen sein, benachteiligte oder beeinträchtigte Kinder besonders zu unterstützen. Dies verlangt auch einen besonderen Einsatz des Lehrers und der Schulgemeinschaft und stellt die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit des allgemeinen Schulwesens unter Beweis.

1. Bildungs- und Schullaufbahnberatung für körper- oder sinnesbehinderte Kinder

Bei körper- oder sinnesbehinderten Kindern sind Bildungswegentscheidungen häufig mit Unsicherheiten besetzt und schwierig zu treffen. Besonders relevant ist dabei die Frage, ob bei

- 2 -

entsprechender Förderung der Besuch einer allgemeinen¹⁾ Schule möglich ist oder ob eine Aufnahme oder ein Verbleib in einer Sonderschule den günstigeren Bildungsweg für ein Kind darstellt. Sowohl die Eltern oder Erziehungsberechtigten als auch der Schulleiter und die Lehrer einer allgemeinen Schule benötigen bei diesen Entscheidungen von großer Tragweite eine umfassende Information und Beratung.

1.1. Aufgabe der Beratung

Aus diesem Grund ist ein Beratungsgremium (Schul- und Schullaufbahnberatung) einzurichten, das Entscheidungshilfen, Vorschläge und Maßnahmen in den folgenden Bereichen bereitstellen soll:

Einschätzung der Bildungsfähigkeit für einen Schultyp unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Gegebenheiten und deren Verbesserungsmöglichkeiten;

Aufzeigen und Besprechen vorhandener Alternativen (Schulformen);

langfristige Bildungsmöglichkeiten (Umstiegsmöglichkeiten, Anschlußausbildungen, berufliche Relevanz);

für den Schulbesuch notwendige organisatorische Maßnahmen (Transportfragen, Klassenräume, architektonische Barrieren);

zusätzliche Betreuung durch speziell ausgebildete Lehrer (insbesondere Sonderschullehrer der verschiedenen Fachrichtungen);

spezifische Hilfsmittel und Hilfeleistungen für den Unterricht (Bedarf, Beantragung, Finanzierung);

Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes in eine allgemeine Schule (Organisation von Elternabenden, Lehrerkonferenzen etc.)

1.2. Organisation der Beratung

Im Falle einer bevorstehenden Schullaufbahnentscheidung (vor der Einschulung, im Falle einer beabsichtigten Sonderschulaufnahme, im Falle einer Entlassung aus der Sonderschule, vor

¹⁾ Als allgemeine Schulen werden im folgenden alle Schulen bezeichnet, die nicht Sonderschulen sind.

Aufnahme in eine weiterführende Schule), wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten dies wünschen oder wenn der Schulleiter im Zweifel über die Eignung für die Schulart ist, ist die Durchführung einer Beratung erforderlich. In diesen Fällen hat sich der jeweilige Schulleiter oder haben sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten an die zuständige Schulbehörde oder an eine schulpsychologische Beratungsstelle zu wenden. Von diesen Stellen wird eine Beratung für den einzelnen Schüler organisiert, der Ort und der Termin festgelegt sowie die Teilnehmer verständigt.

1.3. Zusammensetzung des Beratungsteams

In die Beratung sollen alle Institutionen und Personen (einschließlich der Eltern oder Erziehungsberechtigten) eingebunden sein, die zu einer Entscheidungsfindung beitragen können. Dies werden insbesondere sein:

- Schulaufsichtsbeamte (z.B. Landesschulinspektoren, örtlich zuständiger Bezirksschulinspektor, für Sonderschulen zuständige Schulaufsichtsorgane);
- Schulleiter der in Betracht kommenden Schulen;
- Lehrer (klassenführend), die das Kind unterrichten oder unterrichten sollen;
- Schulpsychologen;
- Therapeuten;
- Bildungsberater oder Lehrer mit besonderen Betreuungsaufgaben;
- Heimleiter oder Heimerzieher (sofern eine Heimunterbringung in Betracht zu ziehen ist);
- Eltern oder Erziehungsberechtigte;
- sonstige notwendige Experten verschiedener Fachrichtungen; vor allem jene, die das Kind bisher betreut haben (auch auf Vorschlag der Eltern).

Wenn die Frage des Schulbesuchs wesentliche medizinische Implikationen aufweist, ist ein Schularzt oder Facharzt beizuziehen oder sind fachärztliche Gutachten des behandelnden Arztes zu berücksichtigen.

Den Vorsitz bei den Beratungen führt der zuständige Schulaufsichtsbeamte oder ein von ihm nominierter Vertreter. Alle Mitglieder des Beratungsteams, insbesondere die für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Lehrer sollten das Kind und seine speziellen Bildungsvoraussetzungen kennen.

Den Eltern oder Erziehungsberechtigten ist ein umfassendes Mitspracherecht einzuräumen.

Die Vorschriften des Schulpflichtgesetzes (insbesondere der Paragraphen 8, 8a und 15) sowie der ho. Erlaß Zl. 36.153/6-11b/83 vom 17. August 1983 bleiben von diesem Erlaß unberührt.

2. Zur Beurteilung der Sonderschulbedürftigkeit

Aus der Formulierung des Schulpflichtgesetzes und aus sonderpädagogischen Erkenntnissen ergibt sich, daß eine Behinderung erst dann pädagogisch relevant wird, wenn die Bildungsfähigkeit eines Kindes betroffen ist. Eine Sinnes- oder Körperbehinderung für sich alleine begründet daher nicht zwingend oder automatisch Sonderschulbedürftigkeit.

Vielmehr besuchen viele nach Art und Umfang unterschiedlich behinderte Kinder schon derzeit allgemeine Schulen, weil sie nach der oben zitierten Bestimmung des Schulpflichtgesetzes dem Unterricht zu folgen vermögen.

Bei der Beurteilung der Bildungsmöglichkeiten eines sinnes- oder körperbehinderten Kindes ist in jedem Fall die Möglichkeit zu prüfen, ob auch eine allgemeine Schule besucht werden kann. Auf die Bestimmungen über die probeweise Aufnahme gemäß § 8 SchPflG. und die Durchführung von Kursen zur Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit gemäß § 25 Abs. 6 des SchOG wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 8a des Schulpflichtgesetzes kann diese Prüfung auch erforderlich sein, wenn nach einer erfolgreichen Förderung in der Sonderschule die Voraussetzungen für den Sonderschulbesuch wegfallen.

Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes sind alle Möglichkeiten für organisatorische, pädagogische und therapeutische Hilfeleistungen zu prüfen, welche die Leistungsfähigkeit einer allgemeinen Schule so erweitern können, daß auch ein sinnes- oder körperbehindertes Kind das Lehrziel der Schulart erreichen bzw. langfristig und erfolgreich gebildet werden kann.

- 5 -

Für Kinder mit Beeinträchtigungen, die dem Unterricht einer allgemeinen Schule nicht zu folgen vermögen (§ 8 d. SchPfl-Gesetzes), stehen im allgemeinbildenden Schulwesen verschiedene Arten von Sonderschulen (§ 25 SchOG) zur Verfügung. Wird eine Sonderschulbedürftigkeit erkannt, sollten die erforderlichen Maßnahmen für eine Aufnahme möglichst umgehend erfolgen, um einen angemessenen Bildungserwerb zu sichern.

3. Allgemeine Feststellungen zur Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes

Voraussetzung der Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes in eine allgemeine Schule ist, daß der Schüler grundsätzlich dem Unterricht zu folgen vermag und auch die Unterrichtsziele erreichen kann. Für spezielle Fragen (z.B. den Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel während des Unterrichtes) ist es notwendig, daß eine Fachberatung in Anspruch genommen werden kann. Als Kontaktpersonen bzw. -institutionen und Anlaufstellen stehen zur Verfügung:

- Lehrer oder Direktoren von Volks- und Hauptschulen (Sonderschulen) für sinnes- oder körperbehinderte Kinder,
- zuständige Schulaufsichtsbeamte für das Sonderschulwesen,
- Schulpsychologische Beratungsstellen,
- Schulservicestellen bei den Landesschulräten und beim BMUKS,
- schulärztlicher Dienst,
- Schülerberater (als Anlaufstelle, sofern an der Schule vorgesehen),
- Behindertenhilfereferate der Ämter der Landesregierungen,
- Dienststellen des BM f. soziale Verwaltung (Landesinvalidenämter, Sozial-Service, Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle, Beratungsdienste für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche),
- die gemäß Punkt 1 bei den Schulpsychologischen Beratungsstellen bzw. bei den Bezirksschulräten zu konsultierende Bildungs- und Schullaufbahnberatung.

Soferne durch die Aufnahme eines behinderten Kindes für den oder die unterrichtenden Lehrer ein größerer unterrichtlicher Aufwand entsteht oder zusätzliche Hilfeleistungen notwendig sind, soll dies vom Schulleiter im Rahmen der Klasseneinteilung insofern berücksichtigt werden, daß im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Klassenschülerzahl gegenüber Parallelklassen angemessen reduziert wird.

Personen, die bei der Betreuung insbesondere körperbehinderter Kinder pflegerisch-helfend und damit den Unterricht erst ermöglichend, tätig sind (Eltern oder Erziehungsberechtigte, Verwandte, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellte Personen, Zivildienstler, freiwilliges oder beamtetes Hilfs- und Pflegepersonal u.a.) sind nicht als schulfremde Personen anzusehen (siehe auch BMUK Z1. 24691/10-4/80 vom 2.4.1981).

4. Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen und Leistungsbeurteilung

Schüler, die durch ein körperliches Gebrechen an der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen wesentlich behindert sind oder deren Gesundheit durch die Teilnahme gefährdet wäre, sind nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 368 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 442/1977 und 148/1982 von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien. Vor einer Befreiung ist jedoch zu erwägen, ob dem Schüler bei einer individuellen Behandlung, insbesondere bei Nachsicht bestimmter Fertigungsleistungen, die Teilnahme am Unterricht möglich wäre.

Die schulrechtlichen Vorschriften sehen auch besondere Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung vor. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung vom 24. Juni 1974, BGBl.Nr. 371 in der Fassung der Novellen BGBl.Nr. 439/1977 und 413/1982 sieht vor, daß eine Leistungsfeststellung insoweit nicht durchzuführen ist, als feststeht, daß ein Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine ent-

- 7 -

sprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.

Diese Schüler sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird (§ 11 Abs. 8 der zitierten Verordnung).

5. Versicherungsrechtliche Bestimmungen

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind sowohl behinderte als auch nicht behinderte Kinder versichert, wenn sie Schüler an den im § 8 Abs. 1 Z 3 lit h ASVG aufgezählten Schulen sind (Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes).

Hinsichtlich der haftungsrechtlichen Fragen kann festgestellt werden, daß bei Hilfeleistungen für das behinderte Kind allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Lehrpersonen oder anderem schulischen Personal unter das Amtshaftungsgesetz fallen.

6. Besondere Hilfestellungen für körper- oder sinnesbehinderte Kinder

6.1. Körperbehinderte Kinder

Bei körperbehinderten Kindern sind Hilfestellungen und Hilfsmittel vor allem zur Mobilität und Ermöglichung schulischer Vollzüge erforderlich. In manchen Fällen sind auch gezielte unterrichtliche Hilfen zur Sicherung des Schulerfolges notwendig.

Im Schulalltag können folgende Situationen auftreten, die eine Ortsveränderung des Schülers erfordern:

Transport zur und von der Schule:

Sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht benützt werden können, ist die Fahrt der Schüler zur und von der Schule im

- 8 -

Gelegenheitsverkehr (Schülerfreifahrt) oder durch Inanspruchnahme von Mitteln der Behindertenhilfe des Landes möglich. Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften läßt sich nicht ableiten, daß diese Form des Schülertransports an den Besuch einer Sonderschule gebunden ist. Gegebenenfalls kann auch eine Schulfahrtbeihilfe gewährt werden.

Erreichen des Klassenraumes:

Die einschlägigen Transportsysteme bzw. Transportverträge sehen im allgemeinen vor, daß der Schülertransport nur bis zum Schultor bzw. dem nächstgelegenen Zubringungsort erfolgt. Es wäre daher manchmal erforderlich, daß bei unüberwindbaren architektonischen Hindernissen ein Transport vom Schultor in den Klassenraum erfolgt. Dafür sollte nach Möglichkeit mit dem an der Schule vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden. Auch Schüler- oder Elterninitiativen wären in Betracht zu ziehen.

Wechsel von Klassenräumen (Sonderunterrichtsräumen):

Im allgemeinen erscheint es zumutbar, daß diese Erfordernisse durch die Klassengemeinschaft erfüllt werden.

Erreichen bestimmter Punkte im Klassenzimmer (Tafel, Papierkorb etc.): Siehe oben. Eine möglichst große Selbständigkeit des behinderten Kindes ist anzustreben.

Toilettenbesuch:

Für Schüler, denen selbst bei Vorhandensein eines Behinderten-WCs ein Besuch der Toilette ohne Hilfe nicht möglich ist, sind im Einzelfall gesonderte Regelungen vorzusehen.

Schulveranstaltungen:

Wegen des hohen gemeinschaftsbildenden Wertes sind bei Schulveranstaltungen größtmögliche Anstrengungen zu treffen, um auch dem behinderten Kind die Teilnahme zu ermöglichen.

Sofern die in Pkt. 6.1. erwähnten Hilfestellungen nicht von den an der Schule vorhandenen oder in Punkt 3 erwähnten Personen geleistet werden können, bestünde die Möglichkeit, arbeitslose Absolventen der Pädagogischen Akademien bzw. der Akademien für Sozialarbeit damit zu betrauen.

- 9 -

In diesem Fall ist mit dem Arbeitsamt zur Auswahl geeigneter Personen Kontakt aufzunehmen. Der Einsatz dieser Absolventen erfolgt im Rahmen der Schulungsmaßnahme "Praktische Berufsvorbereitung für Absolventen (Absolvententraining)" für ein halbes Jahr. In Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zu einem Jahr möglich.

Diese Personen erhalten von der Arbeitsmarktverwaltung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe von S 3.800,-- und sind während dieser Zeit pensions-, unfall-, kranken- und arbeitslosenversichert. Ein Dienstverhältnis wird mit dieser Schulungsmaßnahme nicht begründet.

Sollte zum Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten eine zusätzliche Schulung notwendig sein, kann - nach vorheriger Kontaktnahme mit dem Arbeitsamt - der Besuch entsprechender Kurse durch die Arbeitsmarktverwaltung gefördert werden.

6.2. Sehbehinderte Kinder

Unterrichtliche Hilfen für sehbehinderte Kinder zielen im besonderen darauf ab, die Reste des Sehvermögens optimal zu nützen oder geeignete Arbeitsmittel, die auf die Augenerkrankung abgestimmt sind, bereitzustellen.

Folgende Hilfen können u.a. eingesetzt werden:

Optische Hilfen: Individuelle Brillen oder Kontaktlinsen (ärztlich verordnet), verschiedene Lupen, Monokular (Fernglas).

Sonstige Hilfen: Leseständer, Spezialarbeitsplatz mit verstellbarer Arbeitsfläche und regulierbarer Beleuchtung, Sonnenschutzvorrichtungen, Großdruckbücher (siehe auch Schulbuchprofilliste), besondere Schreibhilfen (speziell liniertes Papier, Filzstifte etc.).

Akustische Hilfen: Kassetten-Recorder, Lehrbücher und Kurse auf Band, aufgesprochene Texte.

Elektronische Hilfen: Fernsehlesegerät (Dieses Gerät vergrößert Lesegut stufenlos, wobei Kontrast und Helligkeit eingestellt werden können).

Weitere Ratschläge für die Gestaltung des Unterrichtes finden sich in der Broschüre "Ein sehbehindertes Kind in ihrer Klasse? Ratschläge für Lehrer", die kostenlos vom BMUKS, Abt. I/1 bezogen werden kann.

Eine Beratung in didaktischen Fragen kann durch einschlägige Sonderschulen oder durch Sonderschullehrer erfolgen, die mit der Betreuung sehbehinderter Kinder im allgemeinen Schulwesen beauftragt sind (nicht in allen Bundesländern).

Für blinde Kinder bestehen im allgemeinen an Volks- oder Hauptschulen keine ausreichenden Bildungsvoraussetzungen, so daß - von Ausnahmefällen abgesehen - der Besuch der Sonderschule für blinde Kinder notwendig ist.

6.3. Hörbehinderte Kinder

Hörbehinderte Kinder sind im allgemeinen Unterricht vor allem von Aufnahme- und Verständnisschwierigkeiten betroffen. Häufig resultieren aus der Behinderung auch Sprachentwicklungsstörungen, die fachpädagogisch betreut werden sollten. Die bestmögliche Hörgeräteversorgung muß bei hörbehinderten Kindern sichergestellt sein.

Bei der Unterrichtsgestaltung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hörrest des hörbehinderten Kindes optimal genützt werden kann (Nähe zur Schallquelle, Ausschaltung von Störgeräuschen, zusätzliche Ablesemöglichkeit usw.) und zusätzliche technische Medien bzw. visuelle Hilfen geboten werden (Texte, Veranschaulichungen usw.).

Bei hochgradig hörbehinderten Kindern ist im Einzelfall zu überprüfen, inwieweit ihr zusätzlicher Förderbedarf und ihre sprachliche Entwicklung es angeraten erscheinen lassen, den Unterricht einer Volks- oder Hauptschule für schwerhörige Kinder zu besuchen.

- 11 -

7. Einschränkende Bemerkungen

Trotz der grundsätzlichen Befürwortung eines gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern können gewichtige Gründe auch gegen eine solche Maßnahme sprechen.

Die besonderen Lernvoraussetzungen einzelner behinderter Kinder können manchmal einen Unterrichtsaufbau und eine Unterrichtsführung erfordern, wie sie an einer allgemeinen Schule nicht geboten werden können.

Bei der Unterrichtsgestaltung darf nicht im Sinne einer falsch verstandenen Integration und zulasten einer grundlegenden Ausbildung des behinderten Kindes auf notwendige Leistungsanforderungen und Fertigkeiten völlig verzichtet werden.

Durch die erhöhten Anforderungen und Belastungen, denen das behinderte Kind unterliegt, um die Folgen seiner Beeinträchtigung auszugleichen, kann auch die Gesamtentwicklung ungünstig beeinflusst werden. In diesem Fall oder wenn wesentliche medizinische Gründe dies erfordern, ist zu prüfen, ob nicht eine Aufnahme in eine Sonderschule der Bildungssituation des Kindes besser gerecht werden kann.

Beim vollständigen Ausfall des Seh- oder Hörvermögens (praktischer oder vollständiger Blindheit oder Gehörlosigkeit) ist derzeit im allgemeinen die Aufnahme in eine Sonderschule erforderlich, weil dort die erforderlichen kompensatorischen Techniken ausgebildet werden können.

Wien, 29. April 1986

Der Bundesminister:

Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.

II-598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 30.000/14-Präs.5/86

An die
Kanzlei des Vorsitzenden
des Bundesrates

13/ABM - 32/86

1986-04 - 4

zu 61/M - 82/86

Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. März 1986

Die in der Fragestunde des Bundesrates nicht zum Aufruf gekommene Anfrage Zl. 61/M-BR/86 des Bundesrates Maria RAUCH beehre ich mich im Sinne des § 63 Abs. 6 GO-BR wie folgt zu beantworten:

1. Lehrerbildung

In den Studiengängen für Volks- und Hauptschullehrer wurde das Studienfach Allgemeine Sonderpädagogik von 1 auf 3 Stunden erweitert. Damit sollen grundlegende Informationen und Voraussetzungen für eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse beeinträchtigter Kinder im Unterricht geschaffen werden.

Für Sonderschullehrer für sinnes- oder körperbehinderte Kinder werden derzeit Ausbildungsgänge geschaffen, die auch einen Einsatz als ambulant tätiger Sonderschullehrer ermöglichen. Dadurch kann der Bedarf nach speziell geschulten Lehrkräften gedeckt werden.

Für Lehrer, die körper- oder sinnesbehinderte Kinder unterrichten, sollen ^{einige} ~~einige~~ Lehrerfortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden (z.B. ein Seminar für AHS-Lehrer, die ein blindes oder hochgradig sehbehindertem Kind unterrichten am 26. und 27.2.1986 in Linz).

- 2 -

2. Schulentwicklung

In einer Arbeitsgruppe des Ressorts werden laufend "Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen Förderung körper- oder sinnesbehinderter Kinder im allgemeinen Schulwesen (in allgemeinen Schulen und in Sonderschulen) beraten. Aus dieser Arbeitsgruppe sind bisher folgende Initiativen erwachsen:

.) Grundsatzenerlaß Behinderung und Sonderschulbedürftigkeit: Dieser Erlaß soll die Aufnahme behinderter Kinder in allgemeine Schulen legitimieren (sofern sie in dieser Schulart bildungsfähig sind) und pädagogische sowie organisatorische Hilfestellungen aufzeigen.

.) Einrichtung einer Bildungs- und Schullaufbahnberatung für körper- oder sinnesbehinderte Kinder, die vor allem den Eltern eine Entscheidungshilfe liefern soll, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Sonderschule besuchen kann und soll.

.) Entwicklung einer Informationsbroschüre über verschiedene Behinderungen und ihre pädagogischen Konsequenzen für Lehrer an allgemeinen Schulen durch die ARGE Rehabilitation.

Für die derzeit laufenden Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder wurden die LSRe angeregt, bei den Pädagogischen Instituten Planungsgruppen einzurichten, die einschlägige regionale Initiativen koordinieren und unterstützen sollen. Dadurch soll auch eine Problemverlagerung aus den Sonderschulen in das allgemeine Schulwesen angebahnt werden.

Im wesentlichen werden folgende Hauptgruppen von Schulversuchen durchgeführt, wobei auch ein beträchtlicher zusätzlicher Kostenaufwand getragen wird:

.) Integrationsklassen: In einigen Bundesländern wird der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten

- 3 -

Kindern in der Volksschule erprobt, wobei die zusätzliche Förderung durch einen Sonderschullehrer erfolgt.

.) Überlagerte Lehrersysteme zur Beratung und Betreuung von körper- oder sinnesbehinderten Kindern in allgemeinen Schulen (ambulante Sonderpädagogik).

Die neuen Lehrpläne für die ASO sehen eine Ausweitung des Förderunterrichtes zur Anbahnung einer Rückführung in die allgemeine Schule vor. Gleichfalls wurde an den AHS ein spezieller Förderunterricht für hochgradig sehbehinderte oder blinde Kinder eingerichtet. In Einzelfällen können lehrplanmäßige Erleichterungen auf der Basis sogenannter individueller Schulversuche gewährt werden.

Mit meinen besten Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Lorenz'.